

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 67. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 67.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Militär-Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,
Senats-Präsident beim Reichs-
militärgericht,

Dr. Georg Ernst,
Kriegsgerichtsrath beim
Generalkommando d. III. A.-G.



Berlin 1903.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Wie die in dem gleichen Verlage erschienene Militärstrafgerichtsordnung, so soll auch der vorliegende kleine Kommentar dem Praktiker, namentlich dem Untersuchungsführer, dienen.

Er soll — bei sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts (der Entscheidungen Bd. I—III, wichtigerer nichtveröffentlichter Entscheidungen und der R. G. I—III), des Reichsgerichts, sowie des früheren Preussischen General-Auditoriums — eine Uebersicht bieten über die zur Zeit in der Handhabung des materiellen Strafrechts geltenden Anschauungen.

Andererseits war es nach dem Zwecke des Buches nicht angängig, eine vergleichende Zusammenstellung der militärstrafrechtlichen Literatur zu bieten oder auf unwesentlichere theoretische Streitfragen einzugehen.

Aus gleichem Grunde wurden längere wissenschaftliche Erörterungen vermieden und eingehende Begründungen der vertretenen Ansichten auf besonders wichtige, in der

Praxis streitige Fragen beschränkt. Der Inhalt der einschlägigen Allerhöchsten Ordres und Verordnungen ist — zum Theil dem Wortlaute nach — angegeben; desgleichen das Reichsstrafgesetzbuch, soweit es zum Verständniß der einzelnen militärstrafrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung ist.

Dezember 1902.

Inhalts=Uebersicht.

	Seite
Wichtigste Abkürzungen	10
Vorbemerkung betreffend die Zuständigkeit	12
Einführungsgezet zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872	13
Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872	19
Einleitende Bestimmungen §§ 1—13	19
Erster Theil. Von der Bestrafung im Allgemeinen.	
I. Abschnitt. Strafen gegen Personen des Sol- datenstandes §§ 14—42	48
II. Abschnitt. Strafe gegen Militärbeamte §§ 43—45	92
III. Abschnitt. Versuch § 46	94
IV. Abschnitt. Theilnahme § 47	97
V. Abschnitt. Gründe, welche die Strafe aus- schließen, mildern oder erhöhen §§ 48—55	104
Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung	127
Erster Titel. Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes	127

Inhalts-Übersicht.

	Seite
I. Abschnitt. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath §§ 56—61	127
II. Abschnitt. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde §§ 62—63	138
III. Abschnitt. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht §§ 64—80	142
IV. Abschnitt. Selbstbeschädigung und Vor- schüpfung von Gebrechen §§ 81—83	169
V. Abschnitt. Feigheit §§ 84—88	176
VI. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung. §§ 89—113	181
VII. Abschnitt. Mißbrauch der Dienstgewalt §§ 114—126	249
VIII. Abschnitt. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum §§ 127—136	276
IX. Abschnitt. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum §§ 137, 138	292
X. Abschnitt. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen §§ 139—145	306
XI. Abschnitt. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung §§ 146—152	325
Zweiter Titel. Militärische Verbrechen und Ver- gehen der Militärbeamten §§ 153, 154	343

Inhalts-Übersicht.

9

Seite

Dritter Titel. Strafbestimmung für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind §§ 155—161	344
Vierter Titel. Zusatzbestimmungen für die Marine §§ 162—166	349
Anlage. Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen	353
Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichs- heeres und der Marine, Verordnung vom 12. August 1901 (RGBl. 283)	356
Sachregister	382

Wichtigste Abkürzungen.

A.B.	= Ausführungsbestimmungen.
A.C.D.	= Allerhöchste Kabinettsordre.
A.E.	= Allerhöchster Erlass.
A.M.B.I.	= Armee-Verordnungsblatt.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896.
cf.	= siehe.
D.S.D.	= Disziplinar-Strafordnung für das Heer v. 31. Oktober 1872.
E.G.	= Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898.
E.G. j. M.Etr.G.B.	= Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872.
G.S.	= Preussische Gesetz-Sammlung.
G.V.G.	= Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877.
G.V.	= Garnison-Dienstvorschrift v. 15. März 1902.
H.	= Heer.
H.D.	= Heerordnung v. 22. November 1888.
J.M.B.I.	= Preussisches Justiz-Ministerial-Blatt.
K.A.	= Kriegsartikel für das Heer v. 22. September 1902.
K.M.	= Preuß. Kriegsministerielle Verfügung.
M.	= Marine.
M.D.S.D.	= Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine v. 1. November 1902.
M.G.S.	= Militär-Gesetzsammlung.
M.D.	= Marine-Ordnung v. 12. November 1894.
M.Etr.G.B.	= Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.

- MStrGD.** = Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dezember 1898.
MStrVB. = Preussische Militärstrafvollstreckungsvorschrift v. 9. Februar 1888.
MVB. = Marine-Verordnungsblatt.
Dsh. = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Justus Döhhausen, Oberreichsanwalt. Berlin 1900.
Oppenhf. = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Friedrich Oppenhoff, herausgegeben von Dr. Hans Delius. Berlin 1901.
RBG. = Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873.
RG. = Reichsgericht, I (z.) = erster Senat, E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern z. des Reichsgerichts, R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, 1,1 (z.) = Band 1, Seite 1.
RGB. = Reichs-Gesetzblatt.
RMG. = Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874.
RMGer. = Reichsmilitärgericht, I (z.) = erster Senat, E. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, herausgegeben von dem Senatspräsidenten, dem Obermilitäranwalt z. 1,1 (z.) = Band 1, Seite 1. PE. = Prüfungsergebnis.
RStrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 17. Mai 1871.
RV. = Reichsverfassung v. 16. April 1871.
WG. = Wehrgesetz v. 9. November 1867.
WD. = Wehrordnung v. 22. November 1888.

Vorbemerkung.

Vor dem Gesetzestext bedeutet:

KG. die Zuständigkeit des KriegsgERICHTS.

StG. die Zuständigkeit des StandGERICHTS.

StG. bez. KG. die Zuständigkeit des StandGERICHTS, wenn nicht der Thäter Offiziersrang hat, oder die Verhängung einer Ehrenstrafe (für „im Feld“ und „an Bord“ ausgenommen die Versehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes) zu erwarten steht, in welchen Fällen das KriegsgERICHT ausschließlich zuständig ist. § 15 MStrGB.

KG. bez. StG. die Zuständigkeit des StandGERICHTS, wenn nach dem Ermessen des niederen Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis 150 Mark, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht; andernfalls ist das KriegsgERICHT zuständig. § 16 MStrGB.

i. F. vor St.G. die Zuständigkeit des StandGERICHTS „im Felde und an Bord“. §§ 5, 6 GG.

Einführungsgesetz

zum

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 20. Juni 1872 (RStBl. S. 173).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.^{1) 2)}

1) Das RStGB. wurde in Elsaß und Lothringen auf Grund des § 3 des Gef. betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche v. 9. Juni 1871 (RStBl. S. 212) durch Kaiserliche Verordnung v. 8. Juli 1872, und in den afrikanischen Schutzgebieten durch Kaiserliche Verordnung v. 26. Juli 1896 eingeführt.

2) Materielles, das RStGB. ergänzendes Strafrecht enthält § 18 Abs. 1 u. 2 GG.

§. 2.

Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

14 Einführungsgeſetz zum Militär-Strafgeſetzbuch. § 2.

In Kraft bleiben die Vorſchriften über die Beſtrafung der von Landgendarmen¹⁾ begangenen ſtrafbaren Handlungen.²⁾

Dagegen finden die Beſtimmungen des Militär-Strafgeſetzbuches auch auf die Offiziere à la suite³⁾ Anwendung, welche nicht zum Soldatenſtande gehören, wenn und inſolange ſie zu vorübergehender Dienſtleiſtung zugelaffen ſind, ſowie in Bezug auf Handlungen gegen die militäriſche Unterordnung, welche ſie begehen, während ſie die Militäruniform tragen.⁴⁾

1) In Preußen, Baden, Heſſen, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Elſaß-Lothringen gelten die Landgendarmen als Perſonen des Soldatenſtandes; vgl. § 2 Abſ. 3 GG. Soweit ſie im Range von Unteroffizieren ſtehen, ſind ſie in dieſen Bundesſtaaten in und außer Dienſt Vorgeſetzte der im Range ihnen nachſtehenden Militärperſonen (Gefreiten, Gemeinen). Im Dienſt befindliche Gendarmen ſind nicht Wachen im Sinne des § 111 Abſ. 2 MStrGB.; die den Gendarmen im Range übergeordneten Militärperſonen haben jedoch nur inſoweit Befehlsbefugniſſe des Vorgeſetzten, als ſie die dienſtlichen Vorgeſetzten der Gendarmen ſind, alſo dem Gendarmeriekorps angehören oder ſich im Dienſte bei demſelben befinden. UGD. v. 19. Juli 1873 (ABW. S. 219). Eine Ausnahme beſteht in Elſaß-Lothringen, wo Gendarmen im Dienſte zu den Perſonen des Soldatenſtandes ohne Rückſicht auf den Militärrang der letzteren im Verhältniß einer militäriſchen Wache (§ 111 Abſ. 2 MStrGB.) ſtehen. § 2 des Gef. v. 20. Juni 1872, betr. die Errichtung der Gend. für Elſaß-Lothringen.

Für die Gendarmeriekorps der oben aufgeführten Bundesſtaaten ſind § 48 Abſ. 2 u. 3 u. § 188 PrMStrGB.

Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch. § 2. 15

in Kraft geblieben. RMGor. I. 10. Februar 1902. C. 2, 193.

§ 48 Abs. 2: Wo Verletzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Abs. 3: Auch muß auf diese Entlassung jeder Zeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

Vorausgesetzt wird eine gerichtliche (nicht disziplinare) Bestrafung wegen Verletzung der Amtspflichten; anderweite gerichtliche Bestrafungen wegen rein militärischer oder gemeinstraftlicher Delikte genügen nicht.

§ 188: Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältnis ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zurechnung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

Der Begriff in „Ausübung des Dienstes“ ist nicht Thatbestandsmerkmal, er schließt die Straferhöhung aus § 55 Nr. 2 MStrGB. nicht aus, RMGor. PC. III Nr. 121, und umfaßt auch den Begriff „bei Gelegenheit“ der Ausübung des Dienstes. Ein Gendarm, welcher in oder bei Gelegenheit der Ausübung eines Dienstes sich der Beleidigung einer Civilperson schuldig macht, ist nicht auf Grund der §§ 185 ff. MStrGB. sondern auf Grund des § 121 MStrGB., also auch ohne Vorhandensein eines

16 Einführungsgejetz zum Militär-Strafgejetzbuch. § 3.

Strafantrags, zu bestrafen. RMGer. I. 10. Febr. 1902. C. 2, 193. Die gleichen Grundsätze gelten bei Mißhandlung von Civilpersonen durch Gendarmen; §§ 122 ff. MStrGB. finden Anwendung, nicht §§ 223 ff. MStrGB. Die Gerichtsbarkeit über die Gendarmen bestimmt sich für Preußen nach den AB. Nr. 1, 3, 5 zu § 37 MStrGD. Die Landgendarmen unterstehen ferner der DStD.

In Bayern sind die Landgendarmen nicht Personen des Soldatenstandes; sie unterstehen dem fr. Bayerischen MStrGB. v. 29. April 1869 (vgl. Gef. v. 28. April 1872); die Bayerschen Gendarmenle-Offiziere stehen unter dem MStrGB.

Die Feldgendarmen sind Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres; auf sie findet das MStrGB. in vollem Umfange Anwendung; sie sind im Dienst militärische Wachen im Sinne des §§ 111, 125 MStrGB.

2) Abf. 2 des § 2 enthielt früher im Schlußsaz „sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens“; derselbe ist durch § 2 Abf. 2 EG. aufgehoben.

3) Diese Offiziere stehen à la suite der Armee oder eines Kontingents; ihnen gleich stehen die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps.

4) Vgl. § 1 Nr. 6, § 5 Nr. 3 MStrGD.

§. 3.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses¹⁾ erfolgen.

In leichteren Fällen²⁾ können im Disziplinarwege³⁾ gehandelt werden:⁴⁾ ⁵⁾

- 1) Vergehen⁶⁾ wider die §§. 64, 89 Absaz 1, 90, 91 Absaz 1, 92, 121 Absaz 1, 137, 141 Absaz 1, 146, 151;

Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch. § 3. 17

- 2) Vergehen^{*)} wider §. 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe,²⁾ als Arrest³⁾ festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.⁴⁾

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

1) D. h. Urtheil im Sinne des § 314 MStrGD. Dem Urtheil steht die Strafverfügung gleich § 349 MStrGD.

2) Hinsichtlich der Voraussetzungen eines leichteren Falles ist die Straftat nicht ausschließlich nach ihrer objektiven Seite, sondern in allen ihren Beziehungen, also auch nach ihrer subjektiven Seite einer Prüfung zu unterziehen; es kommen auch die in der Person des Thäters liegenden, eine mildere Auffassung rechtfertigenden Umstände in Betracht, vgl. auch RMGer. I. 14. Februar 1901. C. 1,35.

Die Entscheidung der Frage, ob ein „leichterer Fall“ vorliegt, liegt ausschließlich in der Hand des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten. Vgl. §§ 157 Abs. 2, 250, 251 MStrGD. RM. v. 17. Juni 1895. WBl. S. 143.

3) Vgl. Disziplinarstrafordnung für das Heer v. Herz, Ernst, Militär-Strafgesetzbuch. 2

18 Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch. § 3.

31. Oktober 1872; dieselbe gilt auch in Sachsen und Württemberg. Für Bayern vgl. Disziplinarstrafordnung v. 12. Dezember 1872, für die Marine Disziplinarstrafordnung für die Kais. Marine v. 1. November 1902 *MWB.* Nr. 28.

4) Ist die Handlung von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten im Disziplinarwege geahndet worden, so ist eine gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen. Vgl. §§ 157, 250, 251 *MStrGD.* und Note 7 zu § 1 *MStrGB.*

5) Wegen Verletzung der nach § 286 *MStrGD.* auferlegten Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung können in leichteren Fällen Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres (Marine) im Disziplinarwege bestraft werden. § 18 *Abf. 1, EG. § 3, EG. 3. MStrGB.*

Disziplinarbestrafung ist ferner vorgesehen in den Fällen der §§ 202, 290 *MStrGD.*

6) Vgl. Note 7 zu § 1 *MStrGB.*

7) Es darf nur auf Arrest, nicht auf Kajenen-, Quartier-Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft erkannt werden.

8) Der Disziplinarvorgesetzte ist an die im *MStrGB.* für das Delikt getroffene Strafandrohung hinsichtlich der Art, Dauer und des Mindestbetrages des Arrestes gebunden. Innerhalb dieses Strafrahmens darf ferner die von ihm festzusetzende Arreststrafe die im *Abf. 3 des § 3 EG. 3. MStrGB.* für jede Arrestart vorgesehene Höhe des Arrestes nicht übersteigen. Militärische Ehrenstrafen des § 30 *MStrGB.* können im Disziplinarwege nicht festgesetzt werden, wohl aber für Gemeine der zweiten Klasse d. E. Einstellung in eine Arbeiterabtheilung, vgl. *DStD. § 3 C. 4.*

9) In den Fällen des § 3 *EG. 3. MStrGB.* unterbricht jede wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtete Handlung des Disziplinarvorgesetzten die Verjährung. § 10 *EG.*

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 20. Juni 1872 (RStBL S. 174.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.^{1a)}

§. 1.

Eine Handlung,^{1) 2)} welche dieses³⁾ Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder⁴⁾ Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht,⁵⁾ ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung,^{1) 2)} welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe⁶⁾ (§. 16) bis zu fünf Jahren bedroht,⁶⁾ ist ein militärisches Vergehen.⁷⁾

1a) Zur Auslegung der Vorschriften des MStrGB. können die Kriegsartikel — als allgemeine Pflichtenlehre — herangezogen werden. RMGer. II 29. März 1902. C. 2,240.

1) Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in militärische Verbrechen und militärische Vergehen ist für die Beurtheilung des Versuchs, der Theilnahme und bei der Verjährung (vgl. § 67 MStrGB.) von Wichtigkeit. Während das RStrGB. die strafbaren Handlungen in

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eintheilt, ist dem MStrGB. letzterer Begriff fremd. RG. II 1. April 1887. C. 15,396. Die militärischen Uebertretungen, d. h. Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärstrafgesetze keine Bestimmungen enthalten, sind der Disziplinarbestrafung zugewiesen. § 1 Abs. 1 DStD. u. § 1 Abs. 1 MDSStD. Die nach gemeinen Reichs- oder Landesstrafrecht mit Haft oder Geldstrafe bis 150 Mk. bedrohten strafbaren Handlungen, Uebertretungen im Sinne des § 1 MStrGB. — werden von der niederen Gerichtsbarkeit umfaßt. § 15 MStrGB.

2) Der Ausdruck „Handlungen“ begreift die vorsätzliche und fahrlässige Rechtsverletzung in sich. Zu den Handlungen gehören auch die Unterlassungen.

3) Die im MStrGB. mit Strafe bedrohten Handlungen sind militärische Verbrechen oder Vergehen. Zu letzteren gehören auch Zuwiderhandlungen gegen § 18 GG., sofern sie von Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der Marine begangen werden. Vgl. Weissenbach, Militärrechtl. Erörterungen. Heft 1, S. 62. Die Theilnahme einer Person des aktiven Dienststandes an einem militärischen Verbrechen oder Vergehen ist als militärisches, nicht als gemeintrafrechtliches Delikt zu beurtheilen. RMGer. BE. III Nr. 111. Handelt es sich um eine Handlung einer Militärperson, welche lediglich durch das MStrGB. mit Strafe bedroht ist, so ist die Frage, ob die Handlung sich als Verbrechen oder Vergehen (Uebertretung) darstellt, nach den Vorschriften des MStrGB. (§ 1 *ibid*) zu entscheiden.

4) Daß Gefängniß und Festungshaft von mehr als 5 Jahren wahlweise angedroht sein müssen, wird für den Begriff des militärischen Verbrechens nicht erfordert. Es genügt die eine oder die andere Strafandrohung.

5) Als Kriterium für den Begriff des Verbrechens oder Vergehens ist nur diejenige Strafart und dasjenige Straf-

maß maßgebend, mit welchem die einzelne Handlung in ihrem schwersten Falle bestraft wird. Das Vorhandensein von Strafmilderungsgründen, die eine Ermäßigung der Strafe vorsehen, die Strafermäßigungen, die beim Versuch und der Beihilfe eintreten, sind für die Qualifizierung der That als Verbrechen oder Vergehen ohne Einfluß. RMGer. PC. II. Nr. 170. Droht das MStrGB. (§§ 53, 55, 103 Abs. 2, 115, 125, 136) eine erhöhte Freiheitsstrafe an, so ist dieser Höchsthbetrag für die Frage, ob die That sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, entscheidend. RMGer. PC. III Nr. 110. Das Gleiche gilt, wenn nur mittelbar ein Höchsthbetrag angedroht wird, wie in den §§ 72, 81 Abs. 2, 103 Abs. 1 MStrGB. In beiden Fällen nimmt die That Verbrechenqualität an, wenn die arbitrarische Strafe vom Richter über 5 Jahr Gefängniß oder Festungshaft hinaus erhöht wird. Auch Fahrlässigkeitsvergehen können bei Anwendung der §§ 53, 55 MStrGB. Verbrechenqualität erhalten. RMGer. II 19. Sept. 1901. C. 1,296.

6) Freiheitsstrafe im Sinne des MStrGB. ist nur Gefängniß, Festungshaft, Arrest. § 16. MStrGB. Eine mit Zuchthaus bedrohte Handlung ist nach Abs. 1 stets ein Verbrechen.

Im Uebrigen umfaßt an einzelnen Stellen (§§ 53, 54, 88 MStrGB.) der Ausdruck „Freiheitsstrafe“ auch die Zuchthausstrafe.

7) Militärische Vergehen, deren Bestrafung nach § 3 des G. z. MStrGB. im Disziplinarwege gestattet ist, verlieren durch die disziplinarische Ahndung ihren Charakter als Vergehen nicht. Die disziplinarische Bestrafung derselben hat die Wirkung eines gerichtlichen Urtheils; es steht mithin einem späteren gerichtlichen Verfahren der Grundsatz *ne bis in idem* entgegen. Handelt es sich dagegen um die — irrtümlich erfolgte — disziplinarische Ahndung einer strafbaren Handlung, welche nur im strafgerichtlichen Verfahren abgeurtheilt werden darf, so ist die

spätere gerichtliche Verfolgung einer solchen Handlung nicht ausgeschlossen, §§ 157, 250, 251 *MStrGB*. RG. II 20. Mai 1891. C. 22,1. — § 45 *DEStD.*, § 55 *MDStD.*

Eine Anrechnung der irrtümlich festgesetzten und vollstreckten Disziplinarstrafe auf die ergebende gerichtliche Strafe findet nicht statt; immerhin kann der ersteren bei der Strafausmessung Rechnung getragen werden.

§. 2.

Diejenigen Bestimmungen,¹⁾ welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches²⁾ in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende³⁾ Anwendung.

1) Unter diesen Bestimmungen des *MStrGB*. — landesstrafrechtliche Normen kommen nicht in Betracht — sind nicht allein die Bestimmungen zu verstehen, welche für alle Verbrechen und Vergehen gelten, sondern auch diejenigen, welche für eine besondere Art von Verbrechen und Vergehen gegeben sind, soweit das *MStrGB*. nicht bezügliche besondere Vorschriften enthält. Es findet deshalb Anwendung: auf § 138 *MStrGB*. der § 242 Abs. 2, §§ 43, 44, § 246 Abs. 3 und § 247 Abs. 3 *MStrGB*.; auf § 137 *MStrGB*. der § 303 Abs. 2 *MStrGB*.; auf § 140 *MStrGB*. der § 335 *MStrGB*. Plenarbeschluß des *RMGer.* v. 17. Mai 1901. C. 1,134. II. 24. Mai 1991. C. 1,164. RG. III. 27. März 1884. C. 10,330.

2) Der Ausdruck „Deutsches Strafgesetzbuch“ umfaßt nach den Motiven auch das Einführungsgesetz z. D. Strafgesb. v. 31. Mai 1870.

3) „Entsprechende Anwendung“, d. h. nur soweit Anwendung, als dies mit der Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin im Heere vereinbar ist. Ueberall da, wo besondere militärische Interessen, vornehmlich die Bedürf-

nisse der Disziplin in Betracht kommen, sind der Gleichstellung des bürgerlichen und des Militär-Strafrechts Grenzen gezogen. RMGor. II. 19. September 1901. C. 1,290. Die §§ 199, 200, 231, 233 RStrGB. sind auf die Fälle der §§ 91, 121, 122 RStrGB. nicht anwendbar, weil letztere militärische Sondervergehen sind. Ueber das Verhältniß des § 193 RStrGB. zu §§ 91, 121 RStrGB. vgl. die Ausführungen zu diesen §§. Vgl. auch den in Note 1 cit. Plenarbeschluß des RMGor. und Urtheil des I. Senats d. RMGor. v. 14. Oktober 1901. C. 2,34.

§. 3.¹⁾

Strafbare Handlungen²⁾ der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen³⁾ beurtheilt.^{4) 5) 6)}

1) Die Vorschrift des § 3 entspricht der Bestimmung des § 10 RStrGB.

2) Der Begriff „strafbare Handlungen“, wie er in §§ 3, 7, 49, 55, 115, 116, 140, 143 und 147 RStrGB. gebraucht ist, umfaßt nur die militärischen Verbrechen und Vergehen und die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilenden Straftaten. Zu letzteren gehören auch die Uebertretungen des RStrGB. vgl. § 1 das. Auf Handlungen, welche lediglich disziplinarisch geahndet werden können, erstreckt sich der Ausdruck dieses § „strafbare Handlungen“ nicht. § 1 Nr. 1 DStD., § 1 Nr. 1 MStD.

3) Unter den allgemeinen Strafgesetzen ist das gesammte Reichs- und Landesstrafrecht zu verstehen.

4) Für die von Militärpersonen begangenen nach gemeinem Reichs- oder Landesstrafrecht strafbaren Handlungen kommen auch die Strafarten dieses Strafrechts zur Anwendung. Eine Umwandlung der gegen Militärpersonen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen erkannten Strafen in militärische Strafen findet nicht statt. Während

bei militärischen Vergehen nach § 17 MStrGB. die verhängte Gefängniß- oder Festungshaftstrafe mindestens 43 Tage betragen muß, sind wegen gemeiner Vergehen die im Reichs- oder Landesstrafrecht gegebenen Straf-
grenzen maßgebend. Wegen vor dem Eintritt in das Heer u. begangener, nach gemeinem Strafrecht strafbarer Handlungen kann vom Militärgericht nur auf die im gemeinen Strafrecht angedrohten Strafen (also z. B. nicht auf Verfehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes) erkannt werden.

5) Auch bei von Militärpersonen verübten, nach gemeinem Strafrecht strafbaren Handlungen weicht das MStrGB. vom RStrGB. ab hinsichtlich des Territorialitätsprinzips (§ 7 und § 161 MStrGB.), beim Strafvollzug (§§ 14, 15, 45 MStrGB.), ferner bezüglich der Zulässigkeit von Geldstrafen (§ 29 MStrGB.), bei der Theilnahme (§ 47 MStrGB.), bei den Gründen, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen (§ 49 Abs. 1 und 2 § 55 MStrGB.) und bei den im Felde begangenen Antragsdelikten (§ 127 MStrGB.).

6) Von Militärpersonen verübte Mißhandlungen gegen Civilpersonen oder Kameraden unterfallen den Strafbestimmungen des RStrGB., vgl. aber auch § 29 MStrGB. Eine Ausnahme findet hinsichtlich der Wachen und Landgendarmen statt, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen; sie sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich eine solche Straftat gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen. § 2 GG. z. MStrGB. § 188 Pr. MStrGB.

§. 4.

Unter Militärpersonen¹⁾ sind die Personen des Soldatenstandes²⁾ und die Militärbeamten³⁾ zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.^{4) 5) 6)}

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.^{7) 9)}

1) Bezüglich der Theilnahme von Nichtmilitärpersonen an militärischen Delikten gilt Folgendes.

Die als militärische Verbrechen bedrohten Handlungen sind zugleich Verbrechen im Sinne des RStGB. und die militärischen Vergehen zugleich Vergehen im Sinne dieses Gesetzes. Die Anstiftung, Beihülfe und Begünstigung zu militärischen Delikten Seitens Nichtmilitärpersonen ist daher nach §§ 48, 49, 257 RStGB. strafbar. Wo bei Anwendung dieser Strafbestimmungen gegen Militärpersonen auf Arrest zu erkennen sein würde, ist bei Nichtmilitärpersonen auf Haft zu erkennen. RG. III 1. April 1887. C. 15,396. III 5. April 1894. C. 25,234. I 8. April 1895. C. 27,158. RMGer. R. I Nr. 132. Dem Anstifter und Gehülfen zu einem militärischen Verbrechen oder Vergehen kann die Vorschrift des § 50 RStGB. nicht lediglich deshalb zu Gute kommen, weil er eine Civilperson ist und deshalb jenes Delikt selbst nicht würde begehen können. RG. III 5. April 1894. C. 25,234. Mitthäterschaft von Nichtmilitärpersonen an rein militärischen Delikten, deren Strafbarkeit durch die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Thäters als Militärperson begründet wird, ist ausgeschlossen. RG. III 5. April 1894. C. 25,234. I 8. April 1895. C. 27,158.

2) Zu den Personen des Soldatenstandes sind sowohl die Personen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, wie diejenigen Personen des deutschen Heeres und der Marine, welche dem Beurlaubtenstande angehören, zu rechnen. RG. I 15. Dez. 1894. C. 26,314. Inwieweit die Personen des Beurlaubtenstandes dem MStGB. unterworfen sind, regelt § 6 MStGB. und § 60 Nr. 3 RMG.

3) Welche Militärpersonen Personen des Soldatenstandes und welche Militärbeamte sind, bestimmt das dem MStGB. beigefügte Verzeichniß.

4) Dem Militärstrafgesetzbuch unterstehen :

I. Militärpersonen:

A) Die Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Friedensstandes):

1. Die Offiziere vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste. Zu den Offizieren gehören die Sanitätsoffiziere, die Marineingenieure, die Torpedoingenieure, die Feuerwerks-, Zeug- und Torpedooffiziere, die Festungsbauffiziere; vgl. auch § 2 der Org.-Best. d. Marine u. W. v. 20. März 1902.
2. Die Kapitulanten von Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation. In erster Hinsicht ist für die Zugehörigkeit eines Kapitulanten zum aktiven Heere, insoweit der Kapitulationsvertrag nichts Anderes bestimmt, lediglich der Zeitablauf entscheidend, nicht aber der möglicher Weise hiervon verschiedene Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Entlassung durch die zuständige Militärbehörde.

Die Anordnung der militärischen Untersuchungshaft kann als Einberufung zum Dienste im Sinne des § 38 B Ziff. 1 RMG. nicht angesehen werden. Befindet sich der Kapitulant bei Ablauf der Kapitulationszeit wegen eines Verbrechens gegen die allgemeinen Strafgesetze in militärischer Untersuchungshaft, so ist er der bürgerlichen Behörde zur Erledigung des Straffalles zu übergeben, und der Gerichtsherr zum Erlaß einer Anklageverfügung nicht mehr befugt. RMGer. II 2. Juni 1902. C. 3, 72.

3. Die Freiwilligen und die angehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
-

ad 1, 2, 3 vgl. § 38 A, sub 1, 2, 3 RMG.; wegen der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten vgl. § 6 Note 1 b.

Nach Ablauf der aktiven Dienstzeit (vgl. Art. II § 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 5. August 1893 u. Art. II des Gesetzes v. 25. März 1899) hat der Soldat einen gesetzlichen Anspruch auf Beurlaubung zur Reserve, abgesehen von den Ausnahmen des § 14 des MG. und des Art. II § 1 Abs. 2 des Gesetzes v. 3. August 1893. Befindet derselbe sich in Untersuchungshaft, so ist er an dem Tage, an dem seine Entlassung nach erfüllter aktiver Dienstpflicht zu erfolgen hat, zu den Personen des Beurlaubtenstandes zu zählen und tritt gegebenen Falls unter die Gerichtsbarkeit des für ihn als Person des Beurlaubtenstandes zuständigen Gerichtsherrn. (Vgl. das Nähere §§ 10 und 259 MStrGD. RM. v. 7. Februar 1902.)

4. Die Militärbeamten hinsichtlich des im Felde von ihnen begangenen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths, der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, der Fahnenflucht, der unerlaubten Entfernung, der strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung und der widerrechtlichen Handlungen im Felde gegen Personen und Eigenthum. § 153 MStrGB. Andere, sowohl im Felde, wie im Frieden von ihnen begangene Delikte unterliegen dem Beamtenstrafrecht, bezw. dem Gemeinen Strafrecht. § 154 MStrGB.
 5. Die in Invaliden-Institute aufgenommenen Invaliden.
 6. Die Kaiserlichen Schutztruppen, Kaiserl. Verordnung v. 26. Juli 1896, die Ostasiatische Besatzungsbrigade.
- B) Die Personen des Beurlaubtenstandes; vgl. das Nähere § 6 MStrGB. Die aus dem Beurlaubten-

stande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften gehören von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung zum aktiven Heere (Marine). § 38 B RMG.

C) Alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten (diese mit der Beschränkung zu A Nr. 4) und Mannschaften, welche zu keiner der Kategorien ad A 1—3 gehören, vom Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung. § 38 B 2. RMG. Hierher gehören insbesondere nach ergangenem Aufrufe des Landsturms die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen, sowie die in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen. §§ 26, 30 des Gef. v. 11. 2. 1888.

D) Die Feld- und Landgendarmen; vorausgesetzt ist, daß die Landgendarmen nach der Gesetzgebung ihres Staates, wie in Preußen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, zu den Personen des Soldatenstandes gehören. Sie sind in diesen Staaten Personen des Soldatenstandes, gehören aber nicht zum Heere. Gendarmerie-Offiziere unterstehen ausnahmslos dem MStrGB.

II. Dem MStrGB. unterstehen folgende nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörende Personen.

1. Die Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingents, die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie in Militäruniform begehen. §. 2 Abs. 2 d. GG. z. MStrGB.

Von ihnen zu unterscheiden sind die ohne Gehalt beurlaubten (à la suite ihrer Truppenteile gestellten) Offiziere; sie sind Personen des Soldatenstandes.

2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, insofern gegen sie wegen gemeiner Delikte auf Verlust des Offizierstitels und des Rechts zum Tragen der Offizieruniform erkannt werden kann. §§ 33, 36 MStrGB. Verabschiedete Offiziere unterstehen, sofern sie nicht wieder als solche im Heer oder der Marine Verwendung gefunden haben, dem gemeinen Strafrecht und den bürgerlichen Gerichten. § 1 des Gef. v. 3. Mai 1890.

3. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegsführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen. § 155 MStrGB.

4. Die zu dem kriegsführenden Heere zugelassenen ausländischen Offiziere; § 157 MStrGB. Das Gefolge derselben fällt unter die Vorschrift ad II, 3.

5. Die Kriegsgefangenen § 158 MStrGB.

6. Ausländer und Deutsche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges wegen strafbarer Handlungen gegen §§ 57—59, 134 MStrGB., ferner wegen aller gegen deutsche Truppen oder Behörden in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete verübten strafbaren Handlungen.

7. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörenden Angestellten eines Schiffes (über den Begriff „Schiff“ vgl. § 163 MStrGB). Andere an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifft Personen unterliegen den Kriegsgefeßen, solange das Schiff im Kriegszustande sich befindet; letzterer tritt auch dann ein, wenn das Schiff außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt. §§ 166, 164 MStrGB.

5) Nach Erlass des RMG. und des Gef. v. 11. Februar 1888 ist die Eigenschaft als Militärperson von Ableistung eines Fahnen- bezw. Dienstweides nicht abhängig. RMGer. II 12. März 1902. C. 2,222. Durch das Delikt der Fahnenflucht wird die Eigenschaft des Täters als

Militärperson nicht aufgehoben. RG. IV 5. April 1895. C. 27,148. Vor der Einstellung in das Heer rechtskräftig zu Zuchthaus verurtheilt und versehentlich eingestellte Personen erlangen durch die Einstellung die Eigenschaft als Militärpersonen. Hat die staatliche Behörde im Einzelfalle durch Einstellung des Rekruten von ihrem gesetzlichen Ansprüche auf dessen Dienstleistung im Heere oder der Marine Gebrauch gemacht, so besteht die durch das Gesetz begründete Verpflichtung zur Leistung des Heeresdienstes bis zur Entlassung im geordneten Wege fort. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch der dienstuntaugliche Rekrut Person des Soldatenstandes und den Vorschriften des MStrGB. unterworfen. Er darf insbesondere nicht ohne Erlaubniß von seinem Truppenthell sich entfernen und wird, wenn er sich dieser Verpflichtung zum Heeresdienst durch eigenmächtige Entfernung dauernd entziehen will, wegen Fahnenflucht bestraft. RMGer. II 12. März 1902. C. 2,222. Dagegen kann ein irrtümlich eingestellter Ausländer keine Fahnenflucht begehen. RMGer. II 9. Nov. 1901. C. 2,63.

Personen des Soldatenstandes, gegen welche auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienstentlassung erkannt ist, scheiden mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urtheils aus dem Heere bezw. der Marine aus.

6) Die Merkmale des Begriffs „Militärbeamter“ finden sich in Anlage B. zum MStrGB. Vergleiche auch die dort abgedruckte, auf der Verordnung v. 12. August 1901 beruhende Klasseneinteilung.

7) Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf § 4, sondern auf das ganze Gebiet des MStrGB.

8) Die Thatfache, daß der vom Civilgerichte verurtheilte Angeklagte zur Zeit der That dem Soldatenstande angehörte, kann auch noch in der Revisionsinstanz mit Erfolg geltend gemacht werden. RG. IV 5. April 1895. C. 27,140. Vgl. § 14 GG.

9) Unter „Heer“ im Sinne des MStrGB. sind auch

die Kaiserlichen Schütztruppen zu verstehen. Verord. betr. die Einf. der deutschen Militärstrafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten v. 26. Juli 1896.

§. 5.

Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigelegte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärgrades.^{1) 2) 3)}

1) Es stehen die einjährig-freiwilligen Aerzte und Unterärzte im Range von Portepée-Unteroffizieren, die Assistenzärzte im Range der Leutnants, die Oberärzte im Range der Oberleutnants, die Stabsärzte im Range der Hauptleute, die Oberstabsärzte im Range der Majors, die Generaloberärzte im Range der Oberstleutnants, die Generalärzte im Range der Obersten, der Generalstabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors, die einjährig-freiwilligen Marineärzte und Marine-Unterärzte im Range der Fähnriche zur See mit Offiziersäbel, die Marine-Assistenzärzte im Range der Leutnants zur See, die Marine-Oberärzte im Range der Oberleutnants zur See, die Marine-Stabsärzte im Range der Kapitänleutnants, die Marine-Oberstabsärzte im Range der Korvettenkapitäne, die Marine-Generaloberärzte im Range der Fregattenkapitäne, die Marine-Generalärzte im Range der Kapitäne zur See, der Generalstabsarzt der Marine im Range des Kontreadmirals.

Vgl. Verordnungen über die Organisation des Sanitätskorps v. 6. Februar 1873 und über die

Organisation des Sanitätskorps der Marine v. 8. März 1897, MGD. v. 31. März 1898, M. v. 27. April 1898, 26. Juni 1899 und 26. März 1901.

2) An die Stelle des Maschinen-Ingenieurkorps ist das Marine-Ingenieurkorps getreten. M. v. 26. Juni 1899.

Zu den Offizieren der Marine gehören außer dem Seeoffizierkorps, dem Sanitätsoffizierkorps, dem Offizierkorps der Marineinfanterie, das Marine-Ingenieurkorps und das Torpedo-Ingenieurkorps, gebildet durch M. v. 8. Juli 1879, beide in MStrGD. §. 1 Nr. 2, 7 zusammengefaßt unter „Ingenieure des Soldatenstandes“, ferner die Feuerwerks-, Zeug- und Torpede-Offiziere.

Die Rangverhältnisse der Ingenieure des Soldatenstandes regeln die M. v. 7. Mai 1872, 8. Juli 1879 und 26. Juni 1899. Es haben den Rang

- eines Leutnants zur See die Marine- bezw. Torpedo-Ingenieure,
- eines Oberleutnants zur See die Marine- bezw. Torpedo-Oberingenieure,
- eines Kapitänleutnants die Marine- bezw. Torpedo-Stabsingenieure,
- eines Korvettenkapitans die Marine- bezw. Charakt. Torpedo-Oberstabsingenieure,
- eines Fregattenkapitans die Marine-Chefingenieure.

3) Hinsichtlich der Militärbeamten vergl. Note 6 zu § 4 MStrGB.

§. 6.

Personen des Beurlaubtenstandes¹⁾ unterliegen den Strafvorschriften des Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste²⁾ befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften³⁾ Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.⁴⁾ ⁵⁾

- 1) Zum Beurlaubtenstande gehören:
- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und der Marinereferve;
 - b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; sind sie auf einen bestimmten Tag einberufen und nicht eingerückt, so gehören sie auch nach diesem Zeitpunkte zum Beurlaubtenstande. Ihre Zugehörigkeit zum aktiven Heere (Marine) beginnt erst mit dem Zeitpunkte der Verpflegung durch die Militärverwaltung. §§ 34, 38 Litt. A. 3 und B. 1, RMG. RMGor. III 29. Dez. 1900. E. 1,9 I 25. April 1901. E. 1,98. Die Gewährung der Marschgebühr an solche vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten bei ihrer Einbeorderung zum Truppentheile ist als Beginn der Verpflegung durch die Militärbehörde im Sinne des § 38 A. 3 RMG. nicht anzusehen. Vgl. §§ 38 A. 3, 34 RMG. § 53 Abs. 1. Der FrV. f. das Heer und § 2 Abs. 1 und 2 der Friedensverpflegungsvorschrift. RM. 19. 7. Juli 1902;
 - c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
 - d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile (Marinetheile) beurlaubten Mannschaften. Vgl. ad a—d § 15 WG., §§ 34, 38, 54, 56 des RMG., § 11 d. Gef. v. 11. Febr. 1888, § 109 Nr. 4 WD.;
 - e) die nach Aufruf des Landsturms davon betroffenen Landsturmpflichtigen, sowie die nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen bis zu dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, oder an welchem sie freiwillig eintreten. §§ 26, 30 des Gef. v. 11. Febr. 1888. Nach diesem Zeitpunkte gehören diese Personen zum aktiven Heere (Marine). § 38 B. 1 RMG.

2) Vorausgesetzt wird die Einberufung zu einem militärischen Dienste auf Grund der dem Einberufenen obliegenden Wehrpflicht. § 38 B. 1 RMG. und RMGer. II 2. Juni 1902. C. 3,72; als solcher kann die Einberufung zu einer militärgerichtlichen Vernehmung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder selbst die lediglich zur Durchführung eines militärgerichtlichen Verfahrens erfolgte Einbeorderung oder Abführung in die Untersuchungshaft nicht angesehen werden. Auch der Verhaftete bleibt Person des Beurlaubtenstandes. RMGer. II 2. Juni 1902. C. 3,72. Eine Nichtbefolgung eines solchen Einberufungsbefehls ist daher nicht aus §§ 64, 66 sondern nur aus §§ 92, 113 MStrGB. strafbar. Leistet dagegen eine Person des Beurlaubtenstandes der Einberufung zu einer Uebung nicht Folge, so kann sie nicht wegen Ungehorsams (§ 92 MStrGB.), sondern nur wegen unerlaubter Entfernung (§§ 64 ff. das.) bestraft werden. RMGer. III 30. Januar 1901. C. 1,19.

Eine Person des Beurlaubtenstandes befindet sich nur dann in einem militärischen Dienste, wenn sie von einer zuständigen Behörde einberufen ist. § 38 B. 1 RMG. Eine Person des Beurlaubtenstandes, welche — ohne zum Dienste einberufen zu sein — behufs Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen, Handlungen vornimmt, die militärische Zwecke verfolgen, tritt hiernach nicht in den „Dienst“ und ihre Handlung unterliege dem MStrGB. nur dann, wenn das Letztere dies für den Einzelfall ausdrücklich vorschreibt. Bei vorsätzlicher Abstattung wissentlicher falscher Meldungen Seitens einer Person des Beurlaubtenstandes ist die Anwendbarkeit des MStrGB. insbes. des § 139 MStrGB. ausgeschlossen. RMGer. II 9. November 1901. C. 2,52.

Im § 38 B. 1 des RMG. wird nicht unterschieden, zu welchem Zwecke die Einberufung zum Dienste geschehen ist, es wird vielmehr die Zugehörigkeit zum aktiven Heer (Marine) nur von der Einberufung aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste abhängig gemacht. Die Einbeorderung

einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Kontrollversammlung stellt eine Einberufung zum Dienste dar, § 26 DStD., § 29 MStD. Der Tag der Einberufung und der Tag der Wiederentlassung können auf einen Tag zusammenfallen. Eine zur Kontrollversammlung einberufte Person des Beurlaubtenstandes gehört daher während des ganzen Tages (von Mitternacht zu Mitternacht), zu welchem sie einberufen ist, zum aktiven Heere (Marine) und ist dem MStGB. unterworfen. RA. II 21. Sept. 1886. C. 14,328, II 30. Juni 1885. C. 12,319. Befehle, die am Tage der Kontrollversammlung außerhalb der letzteren von Gendarmen an Kontrollpflichtige zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ertheilt werden, stellen sich als Befehle in Dienstfachen dar. RMGer. I 28. Nov. 1901. C. 2,70. Zwischen den zur Kontrollversammlung einberufenen Unteroffizieren und Mannschaften besteht das aus dem Dienstgrade sich ergebende Vorgesetztenverhältniß nicht bloß während der Kontrollversammlung selbst, sondern während der ganzen Dauer des betreffenden Tages. RMGer. I 18. November 1901. C. 2,59 und I 5. Mai 1902. C. 3,28. Wegen der Zuständigkeit des Militär- oder Civilgerichts vgl. § 10 Nr. 1 MStGD. und RMGer. I 18. Nov. 1901. C. 2,59. Die Angehörigkeit einer zum Dienste einberufenen Person des Beurlaubtenstandes zum aktiven Heere (Marine) ist unabhängig von der persönlichen Anwesenheit des Einberufenen an dem zum Dienste bestimmten Orte oder von thatfächlicher Ausführung von Dienstleistungen. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dem Einberufungsbefehle nicht nachkommen, sind strafrechtlich so anzusehen, als ob sie thatfächlich im Dienste wären. RMGer. III 30. Jan. 1901. C. 1,19. §§ 38 B. 1, 56 RMSt. RG. I 21. April 1892. C. 23,81.

3) Diese Vorschriften finden sich in §§ 42, 68, 69, 101, 113, 126 MStGB.

Das RMSt. hat in § 60 Nr. 3 die in Note 1 sub. b c d dieses § genannten Personen des Beurlaubten-

standes den Bestimmungen des MStrGB. Teil II, Titel I, Abschn. 3, und 4 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschüpfung von Gebrechen unterworfen. Wegen der Zuständigkeit vgl. § 30 MStrGD.

4) Wegen Disziplinarbestrafung und Disziplinarstrafmittel vgl. Abschnitt III DStD., und Abschn. II MStD. und § 6 des Gef. v. 15. Febr. 1875.

5) Zur Reserve entlassene Mannschaften sind noch für den Entlassungstag Personen des aktiven Heeres.

§. 7.

Strafbare Handlungen,¹⁾ welche von Militärpersonen im Auslande,²⁾ während sie dort bei den Truppen³⁾ oder sonst in dienstlicher Stellung⁴⁾ sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.^{5) 6)}

1) Durch § 7 MStrGB. wird nur die Vorschrift der §§ 4, 5, 6 RStrGB. abgeändert, nicht die des § 7 RStrGB. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung durch ein Militärgericht abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. Zu den „strafbaren Handlungen“ im Sinne des § 7 MStrGB. gehören auch die Uebertretungen des RStrGB. Der § 7 MStrGB. enthält eine der im § 6 RStrGB. vorgesehenen Ausnahmen.

2) Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet (vgl. auch § 8 RStrGB.). Ausland in diesem Sinne sind auch die Schutzgebiete, uncivilisirte, staatenlose Gebiete, das offene Meer. Deutsche Kriegsschiffe und Handelsschiffe sind schwimmende Gebietstheile des Inlandes; erstere dauernd, letztere solange sie sich nicht in fremden Hoheitsgewässern befinden.

3) Zu den Truppen im Sinne dieser Vorschrift gehören

auch die Truppen des ausländischen Staates, in dem sich die Militärperson befindet.

4) Vorausgesetzt wird, daß die Militärperson während ihres Aufenthaltes im Auslande Angehöriger des Reichsheeres, der Kais. Marine oder der Schutztruppe bleibt. (Vgl. auch Verordnung betreff. Einfg. d. Deutschen Militär-Strafgesetzes in den afriq. Schutzgebieten v. 26. Juli 1896.)

5) Die Vorschrift des § 7 MStrGB. gilt auch für Friedenszeiten.

6) Die Vorschrift des § 7 MStrGB. findet in Kriegszeiten auch auf die Theil II Titel III MStrGB. bezeichneten Personen Anwendung.

§. 8.

Militärische Verbrechen und Vergehen,¹⁾ welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten²⁾ in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen³⁾ begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

1) Wegen Bestrafung lediglich auf Grund des RStrGB. strafbarer Thaten im Auslande vgl. §§ 4—6 RStrGB. § 3 MStrGB.

2) Die Eigenschaft einer „Militärperson eines verbündeten Staates“ liegt vor, wenn diese Militärperson in gleicher Stellung im Reichsheere oder der Marine als deutsche Militärperson anzusehen wäre. Vorausgesetzt sind Militärpersonen eines außerdeutschen Staates, welcher mit dem Deutschen Reich verbündet ist. Die zum Deutschen Reich gehörigen Bundesstaaten gehören nicht hierher.

3) Die gemeinschaftlichen Dienstverhältnisse mit dem verbündeten Staate müssen zur Zeit der Begehung der

That bestanden haben. Derartige gemeinschaftliche Dienstverhältnisse können auch in Friedenszeiten (z. B. bei gemeinschaftlichem Manöver) vorliegen.

§. 9.

Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

- 1) für die Dauer des mobilen Zustandes¹⁾ des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
- 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;²⁾
- 3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr,³⁾ einer Meuterei,⁴⁾ oder einem kriegerischen Unternehmen⁵⁾ der befehligende Offizier dienstlich bekannt⁷⁾ gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
- 4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen,⁶⁾ welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier⁸⁾ dienstlich bekannt⁷⁾ gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.⁹⁾

1) Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilmachung) steht nach Art. 63 der Reichsverfassung dem Kaiser zu. Für Bayern erfolgt sie auf Veranlassung des Kaisers als Bundesfeldherrn durch den König von Bayern. III § 5 des Vertrags betr. d. Beitritt von Bayern zur Verfassung d. deutschen Bundes v. 23. November 1870.

Bezüglich des mobilen Zustandes der Marine vgl. auch § 164 MStrGB.

2) Ist die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht, so kann der Kaiser, abgesehen von Bayern, einen jeden Theil desselben nach Maßgabe der Vorschriften des Pr. Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Kriegszustand erklären. Art. 68 d. Reichsverfassung. In Bayern erfolgt die Erklärung des Kriegszustandes durch den König von Bayern nach Maßgabe der bayr. Gesetzgebung. Vgl. III u. IV des in Note 1 cit. Vertrages.

3) Es kommen hier lediglich der militärische Aufruhr und die militärische Meuterei in Frage.

4) Dieselben können auch in Friedenszeiten stattfinden.

5) Es handelt sich um Kriegsgefangene in einem dem Kriegszustande nicht unterworfenen Gebiete. Kriegsgefangene sind alle feindlichen Personen, welche aus Anlaß von Kriegsoperationen in Gefangenschaft gerathen sind; daß sie Militärpersonen sind, wird nicht erfordert.

6) D. h. „deutscher“ Offizier.

7) Eine Form der dienstlichen Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben, sie ist in das Ermessen des zuständigen Befehlshabers gestellt.

8) Befindet sich der Thäter in Unkenntniß der die Anwendung der Kriegsgeetze begründenden Zustände des § 9 MStrGB., so findet § 59 RStrGB. Anwendung.

§. 10.

Den Kriegsgeetzen unterworfen sind im Falle des §. 9 Nr. 1:

- 1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung¹⁾ bis zu ihrer Demobilmachung;
- 2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.^{2) *)}

1) Zur Anwendung dieser Vorschrift muß der Regel nach eine Mobilmachungsordre ergangen sein, dieselbe muß sich auf die in Rede stehende Militärperson erstrecken und eine Demobilmachung darf noch nicht erfolgt sein. Für eine Person des aktiven Dienststandes beginnt der Zustand der Kriegsbereitschaft mit dem ersten für diese Person geltenden Mobilmachungstag, d. i. dem Tage, an welchem auf Grund dienstlicher Bekanntmachung die Kriegsverpflegung eintritt, und dauert bis zum Aufhören der Kriegsverpflegung (Demobilmachung). Die Thatsache des Friedensschlusses macht einen mobilen Truppentheil noch nicht zu einem demobilen. RMGer. I 8. Sept. 1902. E. 3,218.

2) D. h. bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; § 38 B 1 des RMG.

3) Bezüglich der Personen des Beurlaubtenstandes vgl. Note 1 zu § 6 MStrGB.

§. 11.

Im Sinne dieses Gesetzes¹⁾ ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher²⁾ in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst³⁾ gegen denselben begonnen hat.⁴⁾ 5)

1) Vgl. §§ 58, 73, 85, 86, 95, 108 u. 141 MStrGB.

2) Erfordert wird der thatsächliche Beginn des Sicherheitsdienstes. Auch Truppen, denen nicht an sich, wie der Avantgarde (Avantgardenkavallerie, Vortrupp, Haupttrupp) und Arrièregarde (Haupttrupp, Nachtrupp, Arrièregardenkavallerie) der Sicherheitsdienst obliegt, befinden sich vor dem Feinde, wenn bei ihnen thatsächlich der Sicherheitsdienst begonnen hat. Vor dem Feinde befindet sich eine Truppe so lange, bis der Sicherheitsdienst wieder aufhört, also nicht nur auf dem Vormarsch und im Gefecht, sondern auch auf dem Rückzug.

3) Die Anordnung des Sicherheitsdienstes trifft der zuständige Kommandeur; unerheblich ist, ob die Anordnung sich später als unnötig herausstellt.

4) Bei Unkenntnis des Täters von dem Beginn des Sicherheitsdienstes findet § 59 RStrGB. Anwendung.

5) Bezüglich der Marine vgl. §§ 162, 165 RStrGB.

§. 12.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft¹⁾ begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten²⁾ noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste³⁾ versammelte Personen des Soldatenstandes⁴⁾ gegenwärtig⁵⁾ gewesen sind.⁶⁾

1) Der Begriff „vor versammelter Mannschaft“ erfordert, daß bei der gegen den Vorgesetzten von dem Täter verübten strafbaren Handlung der Vorgesetzte, der Täter und noch mindestens drei andere, zu militärischem Dienste unter der Aufsicht oder dem Kommando eines Vorgesetzten (RMGer. I 9. Januar 1902. C. 2,136) versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig sind. Eine gemeinsame Leitung des Dienstes durch denselben Vorgesetzten und Gemeinschaftlichkeit des Dienstes ist nicht erforderlich. RMGer. BG. III Nr. 112. Für den Begriff der versammelten Mannschaft unerheblich ist es, ob der Vorgesetzte und der Täter außer Dienst oder in Ausübung des Dienstes sich befinden oder zum Dienst versammelt sind.

2) Wird die That von Mehreren oder gegen mehrere Vorgesetzte verübt, so ist dem einzelnen Beteiligten (Täter, Teilnehmer im Sinne des RStrGB. Th. I Abschn. 3) gegenüber jeder andere Beteiligte und jedem einzelnen

Vorgesetzten gegenüber jeder andere Vorgesetzte, falls diese Personen zum militärischen Dienste versammelt waren, mitzurechnen.

3) Militärischer Dienst ist jede auf Grund einer militärischen Vorschrift oder auf Grund eines besonderen in einer solchen Vorschrift beruhenden Befehls vorzunehmende militärische Verrichtung.

Ob Arbeitsdienst hierunter fällt, ist bestritten; eine Entscheidung des RMGer. über diese Frage steht noch aus. Nach einer unter der Herrschaft der Preuß. MStrGD. ergangenen Allerh. Entscheidung kommt der Arbeitsdienst als militärischer Dienst nur dann in Betracht, wenn er unter dauernder Aufsicht eines Vorgesetzten zu militärdienstlichen Zwecken erfolgt.

So sind beispielsweise nach früheren Entscheidungen des Preuß. General-Auditoriums als „zu militärischem Dienst versammelt“ anzusehen Militärhandwerker, welche zur Arbeit auf einer militärischen Handwerksstätte, Soldaten, welche zur Arbeit auf der Kammer oder bei den Scheibenständen kommandirt sind und diese Arbeiten unter der Aufsicht eines Vorgesetzten verrichten; Soldaten, während sie von einem Vorgesetzten zur Küche geführt werden, um das Essen zu holen; wird das Essen unter militärischer Aufsicht eingenommen, so sind die Mannschaften auch während des Essens zum militärischen Dienste so lange versammelt, bis die der Aufsicht führende Vorgesetzte sie entläßt. Dagegen ist das Einnehmen des Essens an Bord kein militärischer Dienst, da die Mannschaften hierzu nicht eigentlich kommandirt werden. Zu militärischem Dienst versammelt sind ferner anzusehen Mannschaften, welche zum Kartoffelschälen kommandirt sind und diese Arbeit unter der Aufsicht eines Vorgesetzten verrichten, Kavalleristen, welche im Stalle unter Aufsicht eines Vorgesetzten die Pferde putzen, Soldaten, welche in einer dazu angelegten Puststunde ihre Sachen reinigen, Mannschaften, welche auf Befehl des Vorgesetzten zum Gewehrreinigen heraustreten, Mann-

schaften, welche dienstlich zum Waschen unter Aufsicht des Vorgesetzten antreten, Mannschaften, welche an Bord zum Kohleneinnehmen, oder zum Deckaufklaren kommandirt sind und diese Arbeiten unter Aufsicht des Vorgesetzten verrichten, Mannschaften, die vom Urlaub zurückkehren und an Bord geführt werden, Arrestanten, Einzelgefangene, welche im Hofe des Arresthauses oder des Festungsgefängnisses in freier Luft sich ergehen; das Einnehmen von Medizin in Gegenwart und auf Befehl des Arztes ist als militärischer Dienst anzusehen.

Nicht im militärischen Dienste befinden sich Mannschaften beim Aufstehen und Ankleiden, auch wenn dies unter Aufsicht erfolgt, ferner Mannschaften, welche zum Arrest abgeführt werden sollen, so lange sie nicht ausdrücklich in Dienst gestellt sind, zum Zwecke des privaten Erwerbs durch Musikanten versammelte Militärmusiker, ferner Mannschaften, die beim abendlichen Abtragen durch den Unteroffizier vom Tagesdienste in den Stuben vor den Spinden angetreten sind, da dies Antreten nicht zum militärischen Dienste, sondern zur Erleichterung militärpolizeilicher Kontrolle erfolgt.

Ob bivaflrende Truppen sich im Dienste befinden, hängt von den thatsächlichen Verhältnissen ab und ist je nach dem Zwecke des Bivaflrens und den dafür ergangenen Verhaltensmaßregeln zu entscheiden. Soweit Manöver-Bivafls zu Übungszwecken stattfinden, sind die an denselben theilnehmenden Mannschaften, auch wenn sie nicht zu den Vorpostentruppen gehören, während der ganzen Dauer des Bivafls als im Dienste befindlich anzusehen. Ist das Bivafl aus Mangel hinreichender Unterkunftsräume für die Mannschaften angeordnet, so befinden sich die bivaflrenden Truppen, soweit ihnen nicht ein bestimmter Dienst befohlen ist, außer Dienst.

Die Mannschaften einer im Warmquartier liegenden Vorposten-Kompagnie sind während der Dauer dieses Zustandes zum militärischen Dienste versammelt.

Für den Begriff des „militärischen Dienstes“ genügt das Antreten zum Dienst; unerheblich ist, ob der Dienst thatsächlich ausgeübt wurde, ob die Mannschaft sich rührte oder sich in dienstlicher Ordnung befand.

4) Gegenwärtige Militärbeamte erfüllen den Begriff „vor versammelter Mannschaft“ nicht. Daß die zum militärischen Dienst versammelten Personen des Soldatenstandes bewaffnet waren, ist nicht erforderlich; welchen Rang diese Personen haben, ist gleichgiltig.

5) Der Begriff „gegenwärtig“ erfordert, daß die zum militärischen Dienste versammelten Personen mit den Beteiligten (Vorgesetzte, Thäter) derartig räumlich vereinigt waren, daß sie die fragliche That wahrnehmen mußten oder auch nur wahrnehmen konnten. Daß die That von den als versammelte Mannschaft anzusehenden Personen wahrgenommen wurde, wird nicht vorausgesetzt. RMGer. I 9. Jan. 1902. C. 2, 136. II 13. Sept. 1902. C. 3, 236. I 25. Sept. 1902. C. 3, 273.

6) Eine Handlung kann dem Thäter als „vor versammelter Mannschaft“ begangen nur dann zugerechnet werden, wenn demselben bei Begehung der That die Gegenwart der als versammelte Mannschaft anzusehenden Personen bekannt war; *dolus eventualis* genügt. § 59 NStrGB., § 2 MStrGB. RMGer. I 25. Sept. 1902. C. 3, 278.

§. 13.^{1a)}

Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er ¹⁾ wegen eines militärischen ²⁾ Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht ³⁾ verurtheilt und bestraft ⁴⁾ ⁵⁾ worden ist, dasselbe ⁶⁾ militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn

die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse die Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verfloßen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.?) *) *)

1) Der § 13 MStrGB. behandelt den Rückfall im engeren Sinne, welcher Vorbestrafungen wegen militärischer Delikte der gleichen Art voraussetzt. Ueber den Rückfall im weiteren Sinne, bei welchem es sich allgemein um Vorbestrafungen wegen militärischer Straftthaten handelt, vgl. § 22 Abs. 3, § 38 MStrGB.

1a) Der Bestrafung als Thäter steht die Bestrafung wegen Verjuchß oder Theilnahme (Anstiftung, Beihülfe) gleich. RG. I 23. Sept. 1880. C. 2, 261, II 13. Jan. 1882. R. 4, 40, II 3. März 1882. R. 4, 223.

2) Auf gemeinstraftrechtliche Verbrechen und Vergehen bezieht sich die Bestimmung des § 13 nicht. Eine Bestrafung wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. RStrGB.) begründet gegenüber einem Vergehen gegen § 122 Abs. 2 MStrGB. keinen Rückfall.

3) Eine während eines ausländischen Militärdienstes durch ein ausländisches Militärgericht erkannte Strafe, ferner disziplinarische Bestrafungen (§ 3 Abs. 2 des CG. j. MStrGB.) kommen als Vorbestrafungen für den Rückfall im Sinne des § 13 MStrGB. nicht in Betracht.

4) Eine durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtete Strafe gilt als vollstreckt.

5) Eine Bestrafung ist erst dann vorhanden, wenn der Verurtheilte die erkannte Strafe zur Zeit der Begehung der neuen Straftthat entweder verbüßt oder angetreten hat oder wenn die Strafe erlassen ist. Bei dem nicht in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten tritt der Beginn des Strafantritts mit der Einlieferung in die Strafanstalt zu-

sammen. Entweicht der Angeklagte bei dem Transport (§ 4 MStrVB.) zur Strafanstalt, so kann die Strafe nicht als angetreten angesehen werden. Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so beginnt der Straftritt mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils, oder, wenn der Angeklagte bereits vorher auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat, mit dem Tage des Verzichts. Erfolgt die Verhaftung des Angeklagten nach Rechtskraft des Urtheils oder nach dem Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels, so fällt der Beginn des Straftritts mit der Verhaftung zusammen. Das Gleiche gilt, wenn der Angeklagte verhaftet wird, nachdem er das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder, ohne eine Erklärung abzugeben, die Einlegungsfrist hat verstreichen lassen; §§ 458, 459 MStrGD.

Begeht der Verurtheilte zwischen der Verurtheilung und dem Antritt (Erlaß) der Strafe dasselbe militärische Delikt, so liegt ein Rückfall nicht vor. Gelangen mehrere durch verschiedene Urtheile dem Angeklagten auferlegte Freiheitsstrafen, hinsichtlich welcher die Voraussetzungen des § 461 MStrGD. nicht zutreffen, nacheinander in ungetrennter Folge zur Vollstreckung, so ist auch die Bestrafung aus jedem einzelnen Urtheile durch den Antritt der in jedem einzelnen Urtheile erkannten Strafe bedingt. Begeht ein wegen Fahnenflucht Verurtheilter während der Verbüßung seiner Strafe dasselbe Verbrechen, wird deshalb wegen Fahnenflucht im Rückfall verurtheilt und macht sich dann noch während der Verbüßung der gegen ihn wegen Fahnenflucht aus dem ersten Urtheil erkannten Strafe zum dritten Male der Fahnenflucht schuldig, so kann er nicht mit der Strafe des wiederholten Rückfalls belegt werden; die Handlung ist vielmehr nur als Fahnenflucht im abermaligen ersten Rückfall zu erachten.

Bestand die Bestrafung aus einer Gesamtstrafe wegen mehrerer Delikte, von denen nur eins dasselbe Verbrechen oder Vergehen darstellt, wie das neuerdings zur U-

urtheilung gelangende Delikt, so begründet der Antritt der Gesamtstrafe den Rückfall.

6) Nach den Motiven wird ein militärisches Delikt gleicher Art vorausgesetzt; gleichgiltig ist, ob in dem einen oder anderen Falle ein strafe erhöhender Umstand konkurrierte. Eine Bestrafung wegen Fahnenflucht begründet für eine spätere unerlaubte Entfernung die Strafe des Rückfalls (nicht aber umgekehrt). Unerheblich ist ferner, ob die Begehungsart des Delikts in dem einen Falle eine andere war wie in dem anderen. Die unter eigenmächtiger Entfernung von der Truppe begangene Fahnenflucht, steht der unter vorzüglichem Fernbleiben von der Truppe begangene Fahnenflucht gleich; die Verweigerung des Gehorsams, das Erkennengeben des Ungehorsams durch Worte u. s. w., das Beharren im Ungehorsam sind im Sinne dieser Vorschrift untereinander gleich. Der einfache Ungehorsam begründet dem qualifizirten Ungehorsam gegenüber, der qualifizirte Ungehorsam dem einfachen Ungehorsam gegenüber die Rückfallsstrafe.

7) Rückfall wie wiederholter Rückfall liegt nur dann vor, wenn sowohl seit Verbüßung oder Erlaß der ersten Strafe bis zur Begehung der neuen zweiten Strafthat, als auch seit Verbüßung oder Erlaß der für die zweite Strafthat verhängten Strafe bis zur Begehung der dritten Strafthat je 5 Jahre noch nicht vergangen sind.

Der die rechtlichen Bedingungen des Rückfalls und des wiederholten Rückfalls prüfende Richter hat sich bei der Thatfache zu bescheiden, daß auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils eine Strafvollstreckung erfolgt ist. Die materielle Gerechtigkeit der rechtskräftigen Vorbestrafung und des rechtskräftig festgestellten Rückfalls ist der Entscheidung des über den Rückfall oder den wiederholten Rückfall erkennenden Richters entzogen. RG. II 20. Sept. 1888. C. 18, 116.

8) Auch wo das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafe vorschreibt, ist der Richter berechtigt, den Rückfall als strafschärfend zu berücksichtigen.